

Ratgeber Recht

# EHETRENNUNG

## Muss der betreuende Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgehen?

Eine Büwo-Leserin fragt (Fortsetzung Ratgeber Recht vom 14. 11. 2018):

«Mein Ehemann und ich, beide 40-jährig, haben uns vor Kurzem getrennt. Wir haben zwei gemeinsame Kinder, eine achtjährige Tochter und einen siebenjährigen Sohn. Während mein Mann einer vollen Erwerbstätigkeit nachgeht, habe ich mich bis anhin um die Kinder gekümmert und einen Tag pro Woche in einem Pflegeheim gearbeitet. Mein Ehemann erwartet nun von mir, dass ich mein Arbeitspensum so rasch wie möglich erhöhe. Darf er dies von mir verlangen?»

Die Expertin antwortet:

«Das Bundesgericht hat in seinem kürzlich ergangenen Entscheid vom 21. September 2018 (5A\_384/2018) seine Rechtsprechung angepasst, ab wann und in welchem Umfang der die Kinder betreuende Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgehen muss. Bis vor Kurzem gelangte noch die 10/16-Regel als Richtlinie zur Anwendung, wonach der Elternteil, der bei der Trennung oder Scheidung die Kinder betreute und bislang keiner Erwerbstätigkeit nachging, ab dem zehnten

Altersjahr des jüngsten Kindes ein Arbeitspensum von 50 Prozent und ab dessen 16. Altersjahr eine Vollzeitstelle aufzunehmen hatte. Das Bundesgericht kam nun in seinem neuen Entscheid zum Schluss, dass diese Regel für den seit Januar 2017 eingeführten Betreuungsunterhalt wie auch den Ehegattenunterhalt nicht mehr sachgerecht sei und auch nicht mehr der heutigen gesellschaftlichen Realität entspreche. Im Scheidungs- oder Trennungsfall gelangt aufgrund der neuen Rechtsprechung nach einer Übergangsphase oder bei fehlender Vereinbarung der Eltern über die Art der Betreuung das Schulstufenmodell zur Anwendung. Der hauptbetreuende Elternteil muss demnach ab der obligatorischen Einschulung des jüngsten Kindes grundsätzlich zu 50 Prozent, ab dessen Eintritt in die Oberstufe zu 80 Prozent und ab seinem vollendeten 16. Lebensjahr zu 100 Prozent einer Erwerbstätigkeit nachgehen. In den Kantonen, in welchen der Kindergarten obligatorisch ist, gilt bereits der Kindergarten-eintritt als obligatorische Einschulung. Im Kanton Graubünden ist gemäss Art. 6 Abs.



Rechtsanwältin Ana Marija Veselic arbeitet bei Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare.

3 des Schulgesetzes der Besuch des Kindergartens nicht fremdsprachiger Kinder grundsätzlich freiwillig und somit nicht obligatorisch. Das Bundesgericht hielt sodann ausdrücklich fest, dass es sich beim Schulstufenmodell um keine starre Richtlinie handle und im Einzelfall davon aus zureichenden Gründen abgewichen werden könne. Darüber hinaus, namentlich auch für Kinder im Vorschulalter, muss der Richter prüfen, ob im konkreten Einzelfall vor- oder ausserschulische Betreuungsangebote in der Wohnregion bestehen, welche angemessen sind und von der persönlichen Betreuung entlasten können.

Gemäss der bisherigen Rechtsprechung wäre von Ihnen grundsätzlich nicht verlangt worden, dass Sie Ihr Arbeitspensum von derzeit rund 20 Prozent erhöhen, da Ihr jüngstes Kind erst sieben Jahre alt ist. Aufgrund der neuen Rechtsprechung darf von Ihnen nach einer Übergangsphase erwartet werden, dass Sie Ihr Arbeitspensum von 20 auf 50 Prozent erhöhen, zumal Ihr Sohn mit sieben Jahren bereits eingeschult sein dürfte. Die Übergangsfrist wird unter anderem aufgrund des Trennungsdatums sowie der finanziellen Verhältnisse der Ehegatten bestimmt und sollte nach Möglichkeit grosszügig (mehrere Monate) bemessen werden. Zur abschliessenden Beantwortung Ihrer Frage wären noch detailliertere Informationen hinsichtlich der konkreten Situation erforderlich.»

### DIE EXPERTIN

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Ana Marija Veselic arbeitet vorzugsweise im Familien- und Strafrecht (inkl. Strassenverkehrsrecht) sowie in den Bereichen des Miet- und Arbeitsrechts.



Eine Trennung kann die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für den hauptbetreuenden Elternteil bedeuten.

Pressebild